Verwaltungsratsbeschluss über die Annahme von Kryptowerten als Sacheinlage

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Das Schweizer Gesellschaftsrecht lässt Sacheinlagen bei der Gründung oder bei einer Kapitalerhöhung zu, wenn der Vermögenswert bilanzierbar ist, auf die Gesellschaft übertragen werden kann und verwertbar ist. Die Einlage muss in den Statuten beschrieben und von einem zugelassenen Revisor geprüft werden.[1] Die Handelsregister in Zug und Zürich akzeptieren Bitcoin, Ether und liquide Token mit veröffentlichtem Kurs als Sacheinlagen. Sie legen eine Bewertung zum Zeitpunkt der Einlage zugrunde und verlangen einen vorsichtigen Abschlag für die Volatilität. Das singapurische Gesellschaftsrecht erlaubt die Ausgabe von Aktien gegen eine nicht in Geld bestehende Gegenleistung, ohne eine gesetzliche Bewertung vorzuschreiben. Die Directors müssen sich jedoch davon überzeugen, dass die Gegenleistung angemessen ist, und ACRA (Accounting and Corporate Regulatory Authority, die Registerbehörde) verlangt die Angabe des Werts.[2] Der folgende Beschluss ist für eine Schweizer AG gedacht. Der Beschluss der Directors in Singapur fällt kürzer aus und wird im Anschluss zusammengefasst.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Beschluss des Verwaltungsrats der [Name] AG, Zug, vom [Datum]. 1. Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass [Einleger] beabsichtigt, [Anzahl] [Bitcoin / Ether / Token] (die „Eingebrachten Vermögenswerte“) gegen Ausgabe von [Anzahl] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF [Betrag] im Rahmen der von der Generalversammlung am [Datum] beschlossenen Kapitalerhöhung in die Gesellschaft einzubringen. 2. Der Verwaltungsrat nimmt den Bewertungsbericht von [Bewerter] vom [Datum] zur Kenntnis. Dieser bewertet die Eingebrachten Vermögenswerte mit CHF [Betrag] auf Grundlage des volumengewichteten Durchschnittskurses an [Börsen] während der [dreißig] Tage vor dem [Datum], abzüglich eines Abschlags von [x] Prozent für Volatilität und Liquidität. Der Verwaltungsrat beschließt, einen Einlagewert von CHF [Betrag] anzusetzen, der den so ermittelten Wert nicht übersteigt. 3. Der Verwaltungsrat genehmigt den Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und dem Einleger vom [Datum], nach dem die Eingebrachten Vermögenswerte auf eine von der Gesellschaft kontrollierte Distributed-Ledger-Adresse übertragen werden, wobei die privaten Schlüssel gemäß dem Schlüsselverwaltungsreglement der Gesellschaft verwahrt werden. 4. Der Verwaltungsrat genehmigt den Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsbericht nach Art. 635 OR, der Art und Zustand der Eingebrachten Vermögenswerte, die Angemessenheit der Bewertung und den Übertragungsmechanismus beschreibt, und nimmt die Prüfungsbestätigung von [Revisor] nach Art. 635a OR zur Kenntnis. 5. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Eingebrachten Vermögenswerte frei übertragbar sind, in der Bilanz der Gesellschaft als Aktivum ausgewiesen werden können und keiner Belastung unterliegen. Er bestätigt ferner, dass der Einleger die Herkunft der Eingebrachten Vermögenswerte zur Zufriedenheit der Compliance-Funktion der Gesellschaft nachgewiesen hat. 6. Der Verwaltungsrat beschließt, die Statuten zu ändern, um die Sacheinlage gemäß Art. 634 Abs. 2 OR festzuhalten, und die Anmeldung zur Eintragung beim Handelsregister des Kantons Zug einzureichen. 7. Der Verwaltungsrat

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

> beauftragt [Name], die Übertragungsbestätigung zu unterzeichnen, sobald die Eingebrachten Vermögenswerte auf der Adresse der Gesellschaft eingegangen sind und die Transaktion auf dem betreffenden Ledger Finalität erreicht hat.

Der Beschluss der Directors in Singapur hält die geplante Zuteilung gegen eine nicht in Geld bestehende Gegenleistung fest. Er dokumentiert außerdem die Feststellung der Directors, dass die Gegenleistung auf Grundlage einer bestimmten Bewertungsmethode angemessen ist. Anschließend vermerkt er die Übertragung der Token auf die Wallet der Gesellschaft, die Einreichung der Zuteilungsmeldung (Return of Allotment) bei ACRA mit Angabe der Gegenleistung und die Bestätigung der Mittelherkunft durch die Compliance-Funktion. Eine Prüfungsbestätigung ist nicht erforderlich. Das macht den singapurischen Weg schneller, legt das Bewertungsrisiko aber vollständig auf die Directors.

Perspektive Zug

Das Zuger Handelsregister bearbeitet Sacheinlagen in Kryptowerten seit 2017 und weiß genau, was es verlangt: eine Bewertung zu einem Stichtag wenige Tage vor der Anmeldung, eine Übertragung auf eine von der Gesellschaft kontrollierte Adresse und eine uneingeschränkte Prüfungsbestätigung. Ist die Akte vollständig, können Sie mit einer Eintragung innerhalb von zwei Wochen rechnen. Das praktische Risiko liegt in Kursbewegungen zwischen Bewertung und Eintragung. Fällt der Kurs unter den Einlagewert, kann der Revisor die Bestätigung verweigern. Deshalb planen Praktiker einen Abschlag ein und legen den Bewertungsstichtag so spät wie möglich.

Anmerkungen

1. Art. 634 OR (Sacheinlagen) in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung; Art. 635 und 635a OR (Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung); die Praxis der Schweizer Handelsregister zu Sacheinlagen in Kryptowerten wird in Teil P, Kapitel II behandelt. ↩

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

2. Companies Act 1967, s. 63 (Ausgabe von Aktien) und s. 68 (Gegenleistung); siehe Teil P, Kapitel III. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com